

## BEZIRKSRAT HINWIL

Bescheinigung: In dieser(n) Sache(n)  
ist beim Bezirksrat Hinwil bis heute  
kein Rechtsmittel eingegangen

Gemeinde **Dürnten**

### Protokollauszug Gemeinderat

8340 Hinwil, 27. Sep. 2024

#### 11. Sitzung vom 16. September 2024

Staatsgebühr Fr.

80/2024 0.04.02

Initiativen

Bezirksrat Hinwil

IDG-Status: öffentlich

lic. für Jacqueline Hayek  
Ratsschreiberin

## Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»; Gültigkeitserklärung

### Sachverhalt

Am 28. August 2024 reichte Georg Raguth (zusammen mit neun weiteren stimmberechtigten Personen) die unterzeichnete Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

Die Initianten beantragen die Abänderung eines Teils von Art. 23 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem Initiativtext:

«Art. 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dürnten sei zu ändern:

Art. 23 alt

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August und Silvester / Neujahr.
- b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.

Für besondere Veranstaltungen kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen oder Einschränkungen anordnen.

Art. 23 neu

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abbrennen und Abfeuern von lärmendem Feuerwerk, Petarden und Mörsern usw. ist ganzjährig untersagt – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.
- b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates Ausnahmegewilligungen erteilen.»

3. Die Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ wird der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. Oktober 2024 hat der Gemeinderat bezüglich der Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk“ einen zustimmenden oder ablehnenden Antrag, oder einen Gegenvorschlag zuhanden der Gemeindeversammlung zu verabschieden. Der Gemeindeschreiber wird mit der Erstellung des Antrages beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

#### Mitteilungen durch Protokollauszug

- ✓ – Georg Raguth, Schneehaldenstrasse 3, 8635 Dürnten
- ✓ – Akten

#### Mitteilungen durch Protokollauszug per E-Mail

- Gemeindeschreiber
- Abteilungsleiter Schutz + Sicherheit

#### Akten

- Einzelinitiative Raguth Verbot von lärmendem Feuerwerk

Gemeinderat Dürnten

  
Peter Jäggi  
Gemeindepräsident

  
Daniel Bosshard  
Gemeindeschreiber

Versandt am: 19. SEP. 2024